## Bekanntmachung Volksbegehren zum Schutz des Wassers

Gemäß § 18 Abs. 3 Volksabstimmungsgesetz wird Folgendes zur Durchführung des Volksbegehrens zum Schutz des Wassers bekannt gemacht:

Die sechsmonatige Frist, innerhalb der das Volksbegehren unterstützt werden konnte, endete am 02. März 2020.

Nach Ablauf der Versendungsfrist gemäß § 18 Absatz 2 Satz 3 Volksabstimmungsgesetz wurde die Stimmberechtigungsprüfung mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

Anzahl der gültigen Eintragungen: 49
Anzahl der ungültigen Eintragungen: 1
Gesamtzahl der Stimmberechtigten
zum Zeitpunkt des letzten Tages der
Eintragungsfrist (02.03.2020): 50

Barmstedt, den 05. Mai 2020 Amt Hörnerkirchen Der Amtsvorsteher

gez. Riepen